

Information nach § 11 (1) Störfallverordnung
für die Nachbarschaft der
STOCKMEIER Chemie GmbH & Co. KG
Standort: Hanau
Hafenstraße 7, 63450 Hanau



Abbildung 1: Übersichtsplan ⁽¹⁾ STOCKMEIER Chemie GmbH & Co. KG
Niederlassung Hanau
Hafenstraße 7, 63450 Hanau

⁽¹⁾ Quelle: www.google.de/maps

Die Stockmeier Chemie GmbH & Co. KG betreibt am Standort Hanau einen Chemikalienhandel, der mit Prozessen zur Lagerung, Produktion und Entwicklung von Zwischen- und Spezialprodukten für Industrie und Gewerbe verbunden ist.

1) Die Störfallverordnung (12. BImSchV)

Betriebe, die mit bestimmten gefährlichen Stoffen in relevanten Mengen umgehen, unterliegen den Anforderungen der Störfallverordnung. Ziel dieser Verordnung ist es, Störfälle möglichst zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu begrenzen.

Die STOCKMEIER Chemie GmbH & Co. KG unterhält in Hanau einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Dies wurde der zuständigen Behörde nach §7 Abs. 1 der Störfallverordnung mitgeteilt und ein Sicherheitsbericht (gemäß §9) erstellt und vorgelegt. Ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (gemäß §10) ist in Kraft gesetzt und ein Störfallbeauftragter (gemäß §12) bestellt.

2) Betriebsstörung/Störfall

Nicht jede Störung im Betrieb ist ein Störfall. Es liegt kein Störfall vor, wenn bei einer Betriebsstörung keine Stoffe nach Störfallverordnung beteiligt sind oder keine ernsten Beeinträchtigungen von Menschen und Umwelt oder Sachgütern hervorgerufen werden.

Wird eine ernste Gefahr sofort oder später durch größere Emissionen, größere Brände oder Explosionen hervorgerufen, so spricht man von einem Störfall.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von den Anlagen am Standort keine Gefahren aus.

3) Art und Zweck unserer Anlagen

Die STOCKMEIER Chemie GmbH & Co. KG handhabt am Standort in Hanau hauptsächlich anorganische flüssige und feste Chemikalien und auch entzündbare Flüssigkeiten.

Flüssige anorganische Chemikalien und entzündbare Flüssigkeiten werden sowohl von Straßentankwagen in die vorgehaltene Tankanlage als auch, sofern möglich, direkt in die erforderlichen Gebinde abgefüllt. Aus den Tankanlagen erfolgt die Befüllung der Gebinde über dafür vorgesehene Füllstellen. Anschließend werden die Gebinde in geeigneten und zugelassenen Lagerbereichen bis zur Auslieferung an die Kunden zwischengelagert. Zusätzlich werden auch Mischungen und Verdünnungen aus den Chemikalien hergestellt, abgefüllt und bis zur Auslieferung zwischengelagert.

Ebenfalls werden Chemikalien als fertig verpackte Ware aufgenommen und ohne Umfüllungen weitergereicht.

Langjährige Erfahrung, hoch qualifizierte Beschäftigte, regelmäßige Schulungen und der Einsatz moderner Technik sorgen für größtmögliche Sicherheit. Wichtigster Grundsatz ist es, Verfahren und Anlagen so zu konzipieren, dass von ihnen keine Gefährdungen für Menschen und Umwelt ausgehen können.

4) Gehandhabte gefährliche Stoffe nach Störfallverordnung

In den Anlagenteilen sind Produkte vorhanden, die in die Stoffliste des Anhangs 1 der Störfallverordnung wie folgt einzustufen sind:

Gefahrenpiktogramm	Einstufung gemäß Stoffliste Anhang I Störfallverordnung
	Nr. 1.1.1: akut toxisch Kat. 1 Nr. 1.1.2 und Nr. 1.1.3: akut toxisch Kat. 2 und 3
	Nr. 1.2.5.1: Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 1 Nr. 1.2.5.3: Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2 und 3
	Nr. 1.2.8: Oxidierende Flüssigkeiten/Feststoffe
	Nr. 1.3.1: Gewässergefährdend Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 Nr. 1.3.2: Gewässergefährdend Kat. Chronisch 2
  	Nr. 2.3.1: Ottokraftstoffe und Naphta Nr. 2.3.3: Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe...)
  	Nr. 2.24: Methanol
	Nr. 2.6.3: Ammoniumnitrat

Je nach freigesetzten Stoffen und deren Mengen kann es zu unterschiedlichen Gefahren führen. Die Freisetzung toxischer oder gesundheitsschädigender Stoffe – dazu können auch Brandgase gehören – kann bei Menschen zu Reizungen von Augen, Mund und Nase, zu Verätzungen der Atemwege und der Haut oder zu Vergiftungserscheinungen führen.

Explosionen können Druckwellen und dadurch Beschädigungen an Gebäuden verursachen. In der Umwelt kann es zu Verschmutzung durch Chemikalien von Boden, Luft und Wasser sowie zur Schädigung von Pflanzen und Tieren kommen.

5) Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation

Als Anlagenbetreiber unterliegen wir den Pflichten eines Betriebsbereichs der oberen Klasse der Störfall-Verordnung und sind verpflichtet, für unseren Betriebsbereich einen Sicherheitsbericht inkl. eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen. Darin wird die Organisation beschrieben, mit der wir unsere Anlagen sicher betreiben und denkbare Störungen so begrenzen, dass Auswirkungen über die Werkgrenzen hinaus nicht zu befürchten sind.

Der Sicherheitsbericht und das Konzept werden regelmäßig aktualisiert.

Der Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 der 12. BImSchV, ausführliche Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und weitere Einzelheiten, unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange, können über die Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (<https://umwelt.hessen.de>) oder des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/>) erfragt werden.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung fand am 05. September 2024 statt.

Wenn Sie noch Fragen haben oder wenn Sie weitere Einzelheiten wissen möchten, kontaktieren Sie bitte
Herrn Stefan Rink
Firma STOCKMEIER Chemie GmbH & Co. KG, Hafenstraße 7, 63450 Hanau
E-Mail: stefan.rink@stockmeier.com

Herr Rink ist der Geschäftsführer unserer Niederlassung in Hanau und steht Ihnen gern für weitere Informationen zur Verfügung.

